



HVBG

HVBG-Info 06/1987 vom 19.03.1987, S. 0425 - 0426, DOK 312:754.13-BGH

Gefälligkeitsarbeit - Beschränkung der Haftung (§§ 539 Abs. 2, 636 RVO) - BGH-Urteil vom 16.12.1986 - VI ZR 5/86

Gefälligkeitsarbeit - Beschränkung der Haftung (§§ 539 Abs. 2, 636 RVO) - BGH-Urteil vom 16.12.1986 (VI ZR 5/86, Düsseldorf)
RVO §§ 539 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2, 636, 658 Abs. 2 Nr. 2
Wer am privaten Pkw eines anderen unentgeltlich und aus Gefälligkeit Reparaturen ausführt, wird wie ein nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO aufgrund eines Arbeitsverhältnisses in der privaten Kfz-Haltung Beschäftigter tätig und ist deshalb nach § 539 Abs. 2 RVO versichert mit der Folge, daß er wegen der Verletzungen, die er im Verlauf der Reparaturarbeiten durch das Verschulden des Kfz-Halters erleidet, diesen nach § 636 RVO nicht in Anspruch nehmen kann.

Fundstelle:

Versicherungsrecht Nr. 8/1987, S. 202-203